
Gemeinsame Erklärung

über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards

und

der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**,

vertreten durch

die Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Union,

sowie

der **Diakonie Deutschland**,

vertreten durch

den Präsidenten der Diakonie Deutschland

Präambel

In Anerkennung, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie andere Beschäftigte und Ehrenamtliche¹ der evangelischen Kirche und der Diakonie in der Vergangenheit Menschen sexualisierte Gewalt angetan haben, stimmen EKD, Diakonie Deutschland und UBSKM in dem Ziel überein, sexualisierte Gewalt² in Einrichtungen der Kirche und Diakonie unabhängig aufzuarbeiten. Die EKD und die Diakonie Deutschland bekräftigen mit dieser Gemeinsamen Erklärung ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung sexualisierter Gewalt.

¹ Beschäftigte sind Mitarbeitende der Evangelischen Kirche oder der Diakonie, die zu einer dieser Institutionen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

² Der Begriff „sexualisierte Gewalt im Sinne der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (18.10.2019)“ umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbares sexuell bestimmtes Verhalten, durch das die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Von diesem umfassenden Verständnis bleibt der ausschließliche Kompetenzbereich des UBSKM unberührt.

Auch wenn die EKD und die Diakonie Deutschland keine Aufsichts- und Durchgriffsrechte gegenüber den selbstständigen evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden besitzen, streben sie an und tragen durch Beschlüsse ihrer Gremien nachdrücklich dazu bei, dass die in dieser Gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen bundesweit im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie Anwendung finden. Die Kirchenkonferenz der EKD als gemeinsame Vertretung der Leitungen der Landeskirchen und die Konferenz für Diakonie und Entwicklung werden einen entsprechenden Beschluss zur Umsetzung dieser Erklärung fassen. Dieser enthält auch die Empfehlung an die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen diakonischen Werke, ihre jeweiligen Gliederungen und die evangelischen Jugendverbände in die Umsetzung dieser Erklärung einzubeziehen. Die einzelnen Landeskirchen und die Diakonie Deutschland machen sich diese Gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung zu eigen. Die Diakonie Deutschland strebt eine Verbandsempfehlung zur aktiven Beteiligung ihrer Mitglieder an der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung an.

Insbesondere wirken die EKD und ihre Strukturen sowie die Diakonie Deutschland darauf hin, dass die in dieser Erklärung formulierten und an die Strukturen adressierten grundlegenden Standards und Kriterien der Aufarbeitung – Unabhängigkeit, Professionalität, Transparenz, Partizipation von Betroffenen – eingehalten werden³.

Diese Erklärung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der bereits etablierten Maßnahmen und der laufenden Prozesse der Aufklärung, Aufarbeitung, Prävention, Intervention, Anerkennung und Analyse von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie.⁴ Diese Maßnahmen und Strukturen sollen durch Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen erweitert, gebündelt und gestärkt werden.

In Zusammenarbeit mit der bei ihrem Amt eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ unterstützt unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit die UBSKM die EKD und die Diakonie Deutschland inhaltlich in ihrem Bestreben, für eine an den Kriterien und Standards dieser Erklärung ausgerichtete unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt zu sorgen, wirkt an der Etablierung der notwendigen Strukturen mit und engagiert sich für die weitere notwendige politische Unterstützung.

3 Ausgehend von den Erfahrungen der Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren und sind und vorbereitenden Schritten der Aufklärung, wird Aufarbeitung als ein Prozess verstanden, der Ursachen, Ausmaß und Folgen sexualisierter Gewalt benennt und untersucht. Im Interesse der Betroffenen zeigt er Wege des Umgangs mit den Unrechtserfahrungen auf und trägt dazu bei, dass die Dimensionen sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft bekannt und das damit verbundene Leid anerkannt werden. Zugleich ist Aufarbeitung eine wichtige Voraussetzung einer wirksamen Prävention sexualisierter Gewalt sowie von bedarfsgerechten Hilfen für Betroffene. Aufarbeitung ermöglicht ein besseres Verständnis für die Bedingungen, die sexualisierte Gewalt begünstigen sowie für die Unterstützung, die Betroffene brauchen bzw. gebraucht hätten. Staatliche Verantwortungs-übernahme, Betroffenenbeteiligung und Transparenz sollen die Unabhängigkeit von Aufarbeitung gewährleisten und finden in der Gemeinsamen Erklärung ihre Konkretisierung.

4 Die EKD, ihre Gliedkirchen und die Diakonie Deutschland und ihre gliedkirchlichen diakonischen Werke haben verschiedene Maßnahmen ergriffen und Strukturen geschaffen, die sexualisierte Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie aufarbeiten und künftig verhindern sollen. Dazu gehören auf der Ebene der Landeskirchen und der Landesverbände die Ansprech-, Fach- und Meldestellen und die Anerkennungskommissionen sowie auf Ebene der EKD und der Diakonie Deutschland die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIH-K), die Zentrale Anlaufstelle.help, die Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Kirchenamt der EKD und die Fachstelle „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“ der Diakonie Deutschland, die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (18.10.2019), das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD sowie die Initiierung einer dreijährigen wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie durch einen unabhängigen Forschungsverbund (ForuM-Studie).

1. Unabhängige Aufarbeitung

1.1 Die unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt liegt in der Verantwortung der landeskirchlichen und diakonischen Leitungsorgane. Diese haben eine Aufarbeitung, die unabhängig und professionell erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird, zu gewährleisten und richten zur Umsetzung dieser Aufgabe Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen (gem. Ziffer 2 dieser Erklärung) ein. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener (gem. Ziffer 3 dieser Erklärung), ohne die unabhängige Aufarbeitung nicht möglich ist. Innerhalb der Diakonie sorgen die Leitungen der Landesverbände für eine umfassende, unabhängige Aufarbeitung und für die strukturierte Partizipation von betroffenen Menschen in diesen Prozessen.

1.2 Aufklärung und daraus abgeleitete unabhängige Aufarbeitung meint im Rahmen dieser Gemeinsamen Erklärung

- die Benennung der Taten, Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt im Raum der Evangelischen Kirche und Diakonie sowie die Erfassung von Erfahrungen betroffener Menschen sowohl bezogen auf die Taten als auch im Kontext von Aufklärung und Aufarbeitung,
- Die Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglicht, begünstigt oder deren Aufdeckung erschwert haben,
- die Anerkennung des geschehenen Unrechts und des verursachten Leids und der oft lebenslangen Folgen für Betroffene sowie die Ermöglichung einer Umsetzung des Rechts auf individuelle Aufarbeitung,
- sowie die Untersuchung des administrativen und verfahrensrechtlichen Umgangs mit Vorfällen sexualisierter Gewalt, sowohl mit Blick auf Betroffene⁵ sowie auf Täter*innen bzw. Beschuldigte.

1.3 Die institutionelle Aufarbeitung soll

- einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten,
- Betroffenen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, sie an Prozessen der Aufarbeitung beteiligen und sie zum erfahrungsgeliteten Diskurs befähigen,
- Dazu beitragen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu ziehen,
- einen Beitrag zur gesamten kirchlichen, diakonischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten,
- den Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen Menschen vor sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie sowie Gesellschaft unter Einbezug der sich entwickelnden Aufarbeitungsexpertise fokussieren und stärken.

⁵ Betroffene im Sinne der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (18.10.2019)“ sind Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Erwachsene (z.B. auch in stationären Pflegeeinrichtungen) sowie Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, denen im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie sexualisierte Gewalt angetan wurde.

2. Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen

2.1 Jede Landeskirche und jeder diakonische Landesverband beteiligt sich an der Einrichtung einer für ihre Struktur und mit Blick auf deren Aufgaben passenden Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission⁶ und stellt dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben (gem. Ziffer 4 dieser Erklärung) die erforderlichen Mittel anteilig zur Verfügung. Die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen werden gemeinsam von den jeweiligen landeskirchlichen und diakonischen Leitungsorganen berufen.

2.2 Die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen bestehen aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. In Abhängigkeit von den regionalen Umständen und der Anzahl der beteiligten Landeskirchen und Diakonischen Werke wird eine Kommissionsgröße von mindestens sieben Mitgliedern empfohlen. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie Betroffenen. Die übrigen Mitglieder sollen Expert*innen insbesondere aus Wissenschaft (z.B. der Geschichtswissenschaft, dem Archivwesen, der Rechtswissenschaft, der Psychologie, der Soziologie, der Pädagogik oder der Theologie), Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter*innen der Landeskirchen und der Landesverbände der Diakonie sein. Sie alle sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen Beschäftigte der Evangelischen Kirche oder der Diakonie sein oder einem ihrer Gremien angehören. Beschäftigte der jeweiligen landeskirchlichen oder diakonischen Stellen, die für Aufgaben der unabhängigen Aufarbeitung zuständig sind oder andere geeignete kirchliche Mitarbeitende können als Gäste durch die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen geladen werden.

2.3 Die Leitungsorgane der jeweiligen Landeskirchen und der jeweiligen Landesverbände der Diakonie berufen die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen für vier Jahre (auf persönlichen Wunsch: zwei Jahre), eine wiederholte Berufung ist möglich.

Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz, öffentlicher Verwaltung, etc. bitten sie die jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen.

Die Benennung der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie Betroffenen in die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen erfolgt durch die Betroffenenvertretungen (gem. Ziffer 3 dieser Erklärung).

Erst mit Benennung und Berufung aller Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen findet die erste Sitzung statt. Dadurch wird sichergestellt, dass von Beginn an alle Mitglieder gleichberechtigt ihre Arbeit in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen aufnehmen und die Arbeitsstrukturen gemeinsam gestalten.

Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen schnellstmöglich bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachbesetzt.

Bei den Benennungen, Vorschlägen, Berufungen und Nachbesetzungen ist das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten (13.11.2013).

⁶ Zum Stand des Abschlusses der Gemeinsamen Erklärung (13.12.2023) haben sich die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie zu neun Verbänden zusammengeschlossen, die jeweils eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission bilden. [Weitere Ausführungen zu den Verbänden sind in der zugehörigen Auslegungshilfe aufgeführt (siehe Anlage 1).]

2.4 Jede Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission wählt eine vorsitzende Person, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen leisten kann sowie deren Stellvertretung. Die vorsitzende Person darf weder im dienst- oder arbeitsrechtlichen Sinne der Gruppe der Beschäftigten der evangelischen Kirche und der Diakonie noch der Gruppe der Betroffenenvertretung angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

2.5 Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen bekannt werden.

2.6 Die Mitgliedschaft in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.

3. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung

3.1 Menschen, die von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie betroffen sind, schließen sich strukturell als Betroffenenvertretungen (gem. Ziffer 3.3 dieser Erklärung) zusammen, begleiten die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen und entsenden Mitglieder in diese.⁷

3.2 Die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie, alleine oder in Verbänden, rufen jährlich und öffentlich zu einem Forum⁸ für Betroffene auf. Im Forum für Betroffene sollen Informationen durch die Landeskirche und Landesverbände der Diakonie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (Aufarbeitung, Unterstützung, Anerkennung, Prävention und Intervention) gegeben und Betroffenen einen betroffenenensiblen Raum für gegenseitige Vernetzung sowie Diskussion mit Verantwortlichen der Landeskirche und des Landesverbandes der Diakonie eröffnet werden.

3.3 Die Betroffenenvertretungen der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen setzen sich aus den betroffenen Personen zusammen, die im Anschluss an das in der Auslegungshilfe konkretisierte Findungsverfahren Interesse an einer Mitarbeit zeigen. In den Betroffenenvertretungen sollten mindestens doppelt so viele Personen mitarbeiten, wie Personen aus der Gruppe der Betroffenen Mitglieder in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind.

⁷ Vor dem Hintergrund ihres Anwendungsbereichs kann die Gemeinsame Erklärung nur die strukturelle Beteiligung Betroffener für den Bereich der Aufarbeitung regeln. Eine weitergehende und umfassende Beteiligung Betroffener in allen Fragen des Umgangs mit sexueller Gewalt – insbesondere in den Bereichen Prävention, Intervention und Hilfen – ist jedoch ausdrücklich erwünscht und sollte ermöglicht werden. Das in Ziffer 3 sowie der Auslegungshilfe beschriebene Verfahren zur Beteiligung von Betroffenen wird durch das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt und die AG Kirchen regelmäßig ausgewertet, um ggf. nachsteuern zu können. In Rahmen der Aufarbeitungsprozesse entstehen zwangsläufig Interessenskonflikte, die insbesondere für die Arbeit der Betroffenenvertretungen herausfordernd sind. Es ist Ausdruck institutioneller Verantwortungsübernahme, zu einer gelingenden strukturierten Betroffenenbeteiligung beizutragen.

⁸ Hierbei handelt es sich um eine neue Struktur und nicht um das bereits etablierte „Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt“ (BeFo): <https://www.ekd.de/beteiligungsforum-sexualisierte-gewalt-startet-73952.htm>

3.4 Die Betroffenenvertretungen benennen die Mitglieder aus der Gruppe der Betroffenen für die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen. Diese gestalten kontinuierlich die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen mit. Die Betroffenenvertretungen berichten über die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen in den Foren für Betroffene und nehmen deren Anregungen und Empfehlungen mit in die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Kommissionen. Hierbei werden sie durch schriftliche Informationen unterstützt und erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie ein externes Supervisionsangebot.

4. Aufgaben der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen

4.1 Die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen leisten ihren Beitrag zur unabhängigen Aufarbeitung und Aufklärung gemäß den Ziffern 1.2 und 1.3 dieser Erklärung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in den beteiligten Landeskirchen und den Gliederungen der diakonischen Landesverbände zu erkennen,
- b) Qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, begünstigen, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,
- c) Untersuchung und Evaluierung des administrativen und verfahrensrechtlichen Umgangs mit Betroffenen und weiteren Beteiligten in den beteiligten Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden und Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,
- d) Unterstützung, Evaluierung und Beratung der beteiligten Landeskirchen und diakonischen Landesverbände im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.

Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen auch Anhörungen von Betroffenen dezentral durchführen. Dafür werden Betroffene eingeladen, ihren Fall und das erfahrene Unrecht den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen, ausgewählten Mitgliedern oder von ihnen beauftragten Personen zu berichten. Bei solchen Anhörungen sind die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen sowie ihre Bedarfe zur Begleitung zu berücksichtigen. Über die beabsichtigte Art der Verwertung der Anhörungsinhalte (z.B. Nachforschungen, Aufarbeitungsstudien, Fallberichte, etc.) werden die Betroffenen umfassend informiert. Die Anhörungen unterliegen nicht dem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis.

In Ergänzung zu abgeschlossenen und laufenden Aufarbeitungsstudien und -projekten können die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen über einzelne oder mehrere Landeskirchen bzw. diakonische Landesverbände Beauftragungen zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Fällen sexualisierter Gewalt in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben. Solche Beauftragungen bedürfen der Zustimmung aller die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission tragenden Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie. Diese Entscheidungen sind transparent und öffentlich zu dokumentieren.

4.2 Betroffene können Beschwerden über eine unzureichende Behandlung ihres Falles im Rahmen individueller Aufarbeitung durch die beteiligten Landeskirchen oder diakonischen Landesverbände an die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen richten. Diese informieren die betroffenen Stellen und wirken im Rahmen ihrer Aufgaben nach Punkt 4.1 auf angemessene Lösungen hin. Das betrifft auch Verfahren vor den Anerkennungskommissionen der Landeskirchen, deren Entscheidungskompetenzen unberührt bleiben.

4.3 Die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen berücksichtigen laufend vorliegende Ergebnisse und Daten von bereits durchgeführten Aufarbeitungsstudien und -projekten – sofern passend auch aus anderen gesellschaftlichen Kontexten – für ihre Arbeit.

4.4 Bei aktuellen Meldungen sexualisierter Gewalt gelten die in der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 18.10.2018 sowie die in den entsprechenden landeskirchlichen Gesetzen festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen sind angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden landeskirchlichen und diakonischen Stellen zu suchen.

5. Berichte und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

5.1 Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichten die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen jährlich in schriftlicher Form an die jeweiligen Leitungsorgane der Mitglieder des Verbundes, die*den UBSKM und das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD, das die Organe der EKD entsprechend informiert. Ergebnisse bereits laufender Aufarbeitungsprojekte in einer Landeskirche oder einem Landesverband der Diakonie werden in den Bericht der jeweiligen Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission aufgenommen. Die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen berichten zusätzlich an die Synode der EKD anlässlich ihrer jeweils dritten Tagung innerhalb einer Amtszeit. Eine Berichtlegung soll auch erfolgen, wenn der erste Bericht aller Kommissionen vorliegt sowie auf Anfrage der Synode der EKD. Näheres zum Berichtswesen und den zu beteiligenden Stellen wird in den Geschäftsordnungen geregelt, die für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen erstellt werden.

5.2 Die Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen übernehmen rotierend für jeweils ein Jahr den Gesamtvorsitz, welcher jährlich stattfindende Austauschsitzen (gem. Ziffer 5.3 dieser Erklärung) vorbereitet und leitet. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, sollte der Gesamtvorsitz sich regelmäßig mit UBSKM, EKD und Diakonie Deutschland sowie den jeweils dort angesiedelten Strukturen austauschen.

5.3 Die Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen treffen sich einmal jährlich und tauschen sich aus. Die Geschäftsstelle für die oder den Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (siehe Ziffer 5.6 dieser Erklärung) nimmt geschäftsführend teil. Die Teilnahme weiterer Gäste sowie die Vertretung der Diakonie Deutschland regelt eine Geschäftsordnung für die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen, welche in Abstimmung mit UBSKM, EKD, Diakonie Deutschland erarbeitet wird. Hierbei wird die Aufnahme der Perspektive betroffener Personen in den Austausch der Vorsitzenden sichergestellt.

5.4 Die Betroffenenvertretungen der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen tauschen sich (gem. Ziffer 3.4) jährlich im jeweiligen Forum für Betroffene mit anderen betroffenen Personen über die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen aus, nehmen die Anliegen von betroffenen Personen aus dem Forum auf und bringen diese in die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission ein. Die Betroffenenvertretungen können zu diesem Austausch auch externe Fachleute/Expert*innen zu konkreten Themen bzw. Fragestellungen einladen.

Die Betroffenenvertretung des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt der EKD organisiert in Abstimmung mit den Betroffenenvertretungen die gemeinsame Vernetzung und lädt jährlich zu einem präsentischen Austauschtreffen ein. Weitere, darüber hinaus notwendige Vernetzungs- und Austauschstrukturen zwischen den Betroffenenvertretungen werden während des Arbeitsprozesses ausgebaut.

5.5 Spätestens drei Jahre nach Konstituierung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen findet die jährliche Austauschsitzung im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) mit den Unterzeichnern und den bei ihnen angesiedelten Strukturen sowie staatliche Akteur*innen und Expert*innen aus Politik, Wissenschaft und Fachpraxis statt. In diesem Rahmen werden auch die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Aufarbeitungsstudie zu sexualisierter Gewalt (ForuM) und der darauf abgeleiteten konkreten Maßnahmen soweit möglich gemeinsam mit Verantwortlichen der Studie diskutiert, um u.a. notwendige Fokussierungen oder auch Änderungsbedarfe an dieser Gemeinsamen Erklärung zu identifizieren. Den Parteien dieser Erklärung steht das Recht zu, als Reaktion auf die Ergebnisse/nach Veröffentlichung der ForuM-Studie Anpassungen dieser Erklärung zu verlangen.

5.6 In der Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Kirchenamt der EKD wird eine Geschäftsstelle für die Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen eingerichtet. Sie wird durch die EKD mit den notwendigen personellen Ressourcen und Sachmitteln ausgestattet und ist in ihrer Rolle als Geschäftsstelle an die Weisungen der Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen gebunden. Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden geregelt. Die Geschäftsstelle bereitet die Austauschsitzungen sowie die Fachtagung vor und nach und entwickelt als Grundlage für ein Monitoring der Aufarbeitungsmaßnahmen eine für die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen verbindliche Struktur zur Berichtslegung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen.

5.7 Sämtliche Berichte sowie Dokumentationen der Fachtagungen werden auf den Internetseiten der EKD und der Diakonie Deutschland veröffentlicht, soweit dies rechtlich und insbesondere datenschutzrechtlich zulässig ist.

5.8 Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung der bereits getroffenen Aufarbeitungsmaßnahmen sowie Präventions- und Interventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet. Diese Erkenntnisse bringen die Fachstellen der EKD und der Diakonie Deutschland in die laufende Arbeit der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIH-K) ein.

6. Individuelle Aufarbeitung

Die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie respektieren und unterstützen im Rahmen der Möglichkeiten die individuellen Anliegen der Betroffenen als Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientiert. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung staatlicher Strafverfahren und kirchlicher Disziplinarverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen, soweit rechtlich zulässig und möglich, umfassend informiert werden.

7. Auskunft und Akteneinsicht

7.1 Die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit den von ihnen eingesetzten Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen. Sie gewähren ihnen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht und erteilen Auskunft, sofern dies von den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen als erforderlich angesehen wird und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

Die Empfehlung zur Einbeziehung der jeweiligen Gliederungen der Diakonie bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Kooperation.

7.2 Dabei ist das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchen-gesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und hierzu ergangene Durchführungsbestimmungen sowie das Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) und die entsprechenden archivrechtlichen Regelungen der Landeskirchen.

8. Regionale Umsetzung

Die Kirchenkonferenz, die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie werden gebeten, Beschlüsse zur regionalen Umsetzung dieser Erklärung zu fassen. Im Anschluss wird diese Erklärung auf den Internetseiten der Landeskirchen und der Landesverbände der Diakonie veröffentlicht.

9. Geltungsdauer

Die in dieser Erklärung genannten Strukturen der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungs-kommissionen werden zunächst für die Dauer von bis zu vier Jahren, beginnend mit der Berufung der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen durch die Leitungsorgane der jeweiligen Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie eingerichtet. Ein gemeinsamer Start der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen wird angestrebt. Er sollte in allen Kom-missionen spätestens 15 Monate nach Unterzeichnung dieser Erklärung erfolgt sein.

13.12.2023